

## Republik Österreich

~~REDACTED~~  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

Wien, am 4. August 1995  
GZ: 10.101/247-Pr/10a/95

XIX.GP.-NR  
1308/AB  
1995-08-08

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu 1286/J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1286/J betreffend die Fahrzeuganmeldung für die Ausübung des Gewerbes der Beförderungen mit Personenkraftwagen in Niederösterreich, welche die Abgeordneten Haigermoser, Dr. Partik-Pablé und KR Schöll am 9. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

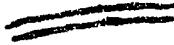
Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Ist es nach Ihrer Meinung sinnvoll, Taxiunternehmer seitens der Bezirkshauptmannschaften auf die oben geschilderte Weise bei der Ausübung Ihres Gewerbes zu behindern?

Falls ja, wie begründen Sie dies?

Falls nein, was werden Sie unternehmen, um diesen Mißstand abzustellen?

Republik Österreich

  
Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

Das Taxi-Gewerbe ist ein Gewerbe, das dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz unterliegt.

Mit der Vollziehung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes ist gemäß § 26 Abs.7 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist daher zur Beantwortung der Anfrage nicht berufen, zumal diese eine spezifische Frage des Vollzugs, die sich in Handhabung des genannten Gesetzes stellt, zum Gegenstand hat.

Ich nehme daher an, daß die Befragung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstand irrtümlich erfolgt ist.

